

Erweiterung Steinbruch Großkuchen, Heidenheim

- Antrag auf Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung, Verbot der Erweiterung von Steinbrüchen

Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets (WSG) Wasserfassungen im Egautal, Dischingen, Zweckverband LW Stuttgart 135/002/2, Zone III und III A (weitere Schutzzone). Innerhalb des WSG gelten die Bestimmungen der Schutzverordnung des damaligen Regierungspräsidiums Nordwürttemberg v. 31. Oktober 1967 (VO).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. c der VO sind Handlungen, die u. a. das Eindringen von Treibstoffen und Ölen in das Erdreich, in Wasserläufe oder in das Grundwasser ermöglichen, in der weiteren Schutzzone verboten.

Nach § 3 Abs. 2 der VO kann das Regierungspräsidium für die engere und die weitere Schutzzone im Einzelfalle von den Verboten Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch besondere Vorkehrungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die übergeordnete gesetzliche Grundlage bildet § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten (...) eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Nach Satz 3 hat sie eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

In diesem Sinne beantragt der Vorhabenträger, Kling Umwelttechnik AG, hiermit eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung. Die Voraussetzungen dafür sind wie folgt gegeben:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs. Das Vorhaben dient der regionalen und überregionalen Versorgung mit Produkten aus hochwertigem Kalkstein.

Die letzte Erweiterung – ebenfalls in der erweiterten Schutzzone des nun betroffenen WSG gelegen – wurde im Jahr 1995 genehmigt. Im Rahmen des vorliegenden Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde auch der Aspekt des Grundwasserschutzes abgearbeitet. Dies ist detailliert in Unterlage 3.2.4 – Hydrogeologisches Gutachten – dargestellt (s. Register 3.2 des Antrags). Danach besteht für den Normalbetrieb keine Gefährdungssituation. Die Untersuchungen zeigen, dass auch bei einem Unfall unter ungünstigen Bedingungen (hoher Grundwasserstand) das Risiko einer Trinkwassergefährdung nur gering ist. Für die Unfallsituation mit wassergefährdenden Stoffen liegen ein Sicherheitskonzept und eine Betriebsanweisung zum Sicherheitskonzept vor (s. Register 2.1 des Antrags).

Großkuchen, den 17.03.2021



Marcus Kling, Kling Umwelttechnik AG